

Stellungnahme der Caritas Oberösterreich zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird

Die Caritas Oö bedankt sich eingangs für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz abgeben zu dürfen.

Es wird einleitend darauf hingewiesen, dass auch die Caritas Oberösterreich das vom Bund beschlossene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in weiten Teilen kritisch betrachtet und einen Verbesserungsbedarf in vielen Bereichen sieht. Dazu wird auf die Stellungnahme der Caritas Österreich zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verwiesen.¹ Auch auf die mutmaßliche Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit weiter Teile des SH-GG und damit auch des Oö. SoHAG wird hingewiesen.²

Zu § 1:

Die Caritas Oö begrüßt, dass der Landesgesetzgeber die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens sowie die Vermeidung sozialer Notlagen wieder unter der Überschrift „Aufgaben und Ziele“ verankert hat.

Zu § 3 Abs 4:

Der gesetzliche Ausschluss der Pfändung und Verpfändung der Sozialhilfe neu, welche bereits im Oö BMSG verankert war, wird als positiv angesehen.

1 Vgl dazu die Stellungnahme der Caritas Österreich vom 9.1.2019, 75/SN-104/ME, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03667/index.shtml.

2 Vgl Pfeil, „Sozialhilfe neu“ – viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 1/2019, 26 ff.

Zu § 5 Abs 5 Z 5:

Der durch das SH-GG vorgegebene und von der Caritas äußerst kritisch gesehene faktische Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von der Sozialhilfe neu bedeutet – nach der bereits 2016 erfolgten drastischen Kürzung der Leistung – eine weitere Reduktion der Leistungen auf die Höhe der Grundversorgung. Damit würden subsidiär Schutzberechtigte in äußerst prekäre Notsituationen, vor allem bei Jobverlust, Behinderung oder Krankheit, gebracht.

Es wird von der Caritas Oö daher dringend appelliert, diese Kürzungen zumindest teilweise durch eine Anpassung und Erhöhung der Leistungen nach dem Oö Grundversorgungsgesetz zu kompensieren.

Zu § 7:

Die Caritas Oö begrüßt, dass von der in § 5 Abs 2 Z 4 SH-GG vorgesehenen Möglichkeit, alleinerziehenden Personen Zuschläge zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren, Gebrauch gemacht und ein Rechtsanspruch für Alleinerzieher auf diese Zuschläge gesetzlich verankert wird.

Es wird von Seiten der Caritas Oö jedoch kritisch gesehen, dass die in § 5 Abs 5 SH-GG festgelegte Möglichkeit des Landesgesetzgebers, Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs als Sachleistung zu gewähren (wobei gem § 3 Abs 5 SH-GG als Sachleistung auch eine Direktüberweisung an den Vermieter anzusehen wäre), und dadurch die gesetzlich festgelegten Maximalleistungen zu überschreiten, nicht umgesetzt wird. Diese sogenannte Wohnkostenpauschale würde es vor allem Personen mit höheren Wohnkosten ermöglichen, ihren gesamten Wohnbedarf abzudecken und ausreichend Leistungen zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu haben. Zudem würden die durch das SH-GG teilweise eintretenden Leistungskürzungen abgedeckt.

Es wird daher angeregt, die Wohnkostenpauschale im Oö SoHAG gesetzlich zu verankern und Wohnen als Sachleistung als Rechtsanspruch festzulegen.

Die Caritas Oö betrachtet weiters die in Abs 9 erfolgte Festlegung des Wohnbedarfs mit 25 % sehr kritisch. Dies stellt eine Anhebung gegenüber dem aktuell in § 13 Abs 4 Oö BMSG geregelten Richtsatz für den Wohnbedarf in Höhe von 18 % um 7 % dar. Damit verringert sich die Leistung für jene Personen, die keinen Wohnbedarf geltend machen, gegenüber der aktuell vorgesehenen Leistung.

Es wird daher angeregt, den Anteil der Leistung, der für den Wohnbedarf vorgesehen ist, wieder mit 18 % festzulegen.

Zu § 9:

§ 6 SH-GG sieht die Möglichkeit vor, Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle in Form von Sachleistungen zu gewähren und ermöglicht damit ebenfalls eine Überschreitung der maximalen Leistung. Es wurde im SH-GG dabei den Ländern keine Vorgabe gemacht, ob diese Leistungen auf privatrechtlicher Basis oder mit Rechtsanspruch gewährt werden sollen.

Die Caritas Oö sieht es als kritisch an, dass der Oö Landesgesetzgeber beabsichtigt, diese Zusatzleistungen in § 9 Abs 3 Oö SoHAG ohne Rechtsanspruch verankern. Damit sind die Hilfesuchenden auf den guten Willen des jeweiligen Referenten angewiesen und haben keine Möglichkeit, sich gegen abweisende Entscheidungen rechtlich zur Wehr zu setzen. Zudem wird dadurch ein einheitlicher Vollzug in den einzelnen Bezirken verhindert.

Die Streichung von Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch stellt eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar (vgl § 14 Oö BMSG und §§ 2 und 3 Oö BMSVO). Dies betrifft nicht nur erwachsene Personen, sondern vor allem auch Kinder, die bisher einen Anspruch auf Sonderunterstützungen für Lern- und Arbeitsmittel oder Schulveranstaltungen geltend machen konnten. Dies mindert in weiterer Folge die Chancen von Kindern, die in einfachen Lebensverhältnissen aufwachsen oder von Armut betroffen sind.³

Die Caritas Oö regt daher an, die in § 9 Oö SoHAG geregelten Zusatzleistungen als Leistungen mit Rechtsanspruch zu verankern. Zudem sollte in den Gesetzesmaterialien (siehe S.13) weitere Beispiele, welche Leistungen gewährt werden, demonstrativ aufgezählt werden, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Zu § 11:

Die Caritas Oö begrüßt zwar prinzipiell, dass eine Einbeziehung in die Krankenversicherung in § 11 gesetzlich vorgesehen ist. Allerdings wird durch den auf S. 14 der Erläuterungen vorgenommene Verweis auf den Bund sowie § 1 Z 20 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung

³ Vgl *Woltran*, Mindestsicherung Neu – zurück zur „alten“ Sozialhilfe, WISO 2019/42, 20.

für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969 in der Fassung BGBl II 301/2018, keine dauerhafte Einbeziehung in die Krankenversicherung sichergestellt, da die erwähnte Verordnung gem. deren § 8 Abs 3 mit 31.12.2019 außer Kraft tritt.

Die Caritas Oö regt daher an, eine dauerhafte Einbeziehung in die Krankenversicherung sicherzustellen. Weiters wird zur Sicherstellung von Rechtssicherheit vorgeschlagen, die bescheidmäßige Feststellung des Bestehens eines Krankenversicherungsschutzes gesetzlich zu verankern.

Zu § 12:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die gesamte, auf § 5 Abs 6 – 9 SH-GG basierende Norm des § 12 Oö. SoHAG massiven verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken begegnet.⁴ Da dem Ausführungsgesetzgeber in dieser Hinsicht kein Spielraum bleibt, sollte das Ausführungsgesetz zumindest so klar und eindeutig wie möglich sein. Abs 6 ist diesbezüglich nicht ausreichend formuliert. So wird zwar ein Anspruch des Betroffenen auf die jeweiligen Kursleistungen als Ersatz für den Arbeitsqualifizierungsbonus normiert. Es ist allerdings weder klar, wie die Zuweisung zu den konkreten Kursen erfolgt noch wird die Berücksichtigung von Wegstrecke, Kinderbetreuung oder Fahrtkosten zu den Kursen oder ähnliche berücksichtigungswürdige Gründe inhaltlich geregelt.

Es wird daher angeregt, ausdrücklich die bescheidmäßige Feststellung des Anspruchs auf den jeweiligen konkreten Kurs unter Berücksichtigung von Zeit und Ort sowie sonstiger persönlicher Verhältnisse gesetzlich zu verankern, um dem Betroffenen gegebenenfalls ein Rechtsmittel gegen unverhältnismäßig zugewiesene Kurse zu ermöglichen. Ebenso wird angeregt, ausdrücklich auch psychische Behinderungen in die erläuternden Bemerkungen zu Abs 5 aufzunehmen.

Zu § 14 Abs 2 und § 15:

§ 2 Abs 5 und § 7 Abs 4 letzter Satz SH-GG sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, Heizkostenzuschüsse von der Anrechnung eigenen Einkommens beim Bezug der Sozialhilfeleistung gesetzlich auszunehmen.

4 Vgl konkret Pfeil, ÖZPR 2019, 26 (29 ff).

Die Caritas Oö kritisiert in diesem Zusammenhang, dass von dieser Möglichkeit im Oö SoHAG kein Gebrauch gemacht wird. Die in § 15 Abs 2 vorgesehene Möglichkeit, weitere Leistungen von der Anrechnung auszunehmen, sofern sie einem Sonderbedarf dienen, wird als nicht ausreichend angesehen. Auch in den Erläuterungen zu § 15 SoHAG⁵ findet sich der Heizkostenzuschuss nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, den Heizkostenzuschuss, wie im SH-GG vorgesehen, ausdrücklich im Oö SoHAG als Ausnahme von der Anrechnung des eigenen Einkommens festzulegen.

Von der Caritas Oö wird begrüßt, dass eine erneute Antragstellung für den Freibetrag gem Abs 4 nach 36 Monaten möglich ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine betragsmäßige Höchstgrenze dieses Freibetrags egal in welcher Höhe in § 7 Abs 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht festgelegt wurde und diesem daher unzulässiger Weise widerspricht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Höchstgrenze ersatzlos zu streichen.

Zu § 14 Abs 3 und 4:

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass es für Antragsteller mit teilweise unüberwindlichen Schwierigkeiten, vor allem aus persönlichen Gründen, verbunden ist, die eigenen Eltern auf Unterhalt zu klagen, ohne die Grenze der Unzumutbarkeit zu erreichen. Dies führt dazu, dass keine oder nur stark reduzierte Leistungen der Mindestsicherung gewährt werden.

Die Caritas regt daher an, § 14 Abs 3 letzter Satz dahingehend zu ergänzen, dass die Verfolgung von Ansprüchen auch auf Verlangen des Antragstellers verpflichtend von der Behörde zu bewerkstelligen ist.

Zu § 17:

In der derzeitigen Regelung des § 16 Abs 2 und 3 Oö BMSG vorgesehen, dass für den Zeitraum von mindestens zwei Monaten zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendige Betriebskosten weiter zu gewähren sind, sowie dass der Lebensunterhalt und Wohnbedarf unterhaltsberechtigter Angehöriger sowie in Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft lebender Personen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Caritas Oö schlägt vor, zur Verhinderung des Eintretens prekärer Wohn- oder Notsituationen diese Bestimmung auch wieder in § 17 Oö SoHAG zu verankern.

5 Vgl die Aufzählung auf S. 15 der Erläuterungen.

Zu § 19 Abs 1 Z 3:

Die Caritas regt an, im Gesetz oder den erläuternden Bemerkungen Klarstellungen anzuführen, was unter zweckwidriger Verwendung verstanden werden kann.

Zu den §§ 20 ff:

Die Caritas Oö begrüßt, dass auch weiterhin die in Art 16 der Art 15a-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung festgelegten verfahrensrechtlichen Regelungen, wie die verkürzte Entscheidungsfrist von 3 Monaten, die verpflichtende Ausstellung eines schriftlichen Bescheides etc. übernommen werden.